

Richtlinien für finanzielle Beiträge an Jubiläen von Sportvereinen im Kanton Luzern

Grundsätze

1. Jubiläumsbeiträge werden nur an Vereine im Sinne von Art. 60 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) gewährt, die sich um das Gemeinwohl oder die Kinder- und Jugendförderung kümmern, öffentliche Angebote und Dienstleistungen erbringen und deren Vereinsmitgliedschaft allen offensteht.
2. Der Verein muss seinen Sitz seit der Gründung immer im Kanton Luzern gehabt haben.
3. Ein Beitrag an ein Vereinsjubiläum wird gewährt, wenn das Jubiläum mit einem offiziellen Festakt begangen wird.
4. Das Beitragsgesuch muss in jedem Fall vor dem offiziellen Festakt bei der Sportförderung des Kantons Luzern eingereicht werden.

Als Beurteilungskriterium für die Beitragshöhe gilt die Mitgliederzahl

- Kleiner Verein bis 200 Mitglieder*
- Mittlerer Verein 201 bis 400 Mitglieder*
- Grosser Verein > 401 Mitglieder*

* Aktivmitglieder plus Kinder und Jugendliche gemäss Gesuchseingabe für die jährlichen Sportbetriebsbeiträge

	Kleiner Verein	Mittlerer Verein	Grosser Verein
50 Jahre	CHF 500.00	CHF 500.00	CHF 1'000.00
75 Jahre	CHF 750.00	CHF 1'000.00	CHF 2'000.00
100 Jahre	CHF 1'000.00	CHF 1'500.00	CHF 3'000.00
125 Jahre	CHF 1'250.00	CHF 2'000.00	CHF 4'000.00
150 Jahre	CHF 1'500.00	CHF 2'500.00	CHF 5'000.00

Luzern, 11. September 2019

.....
Guido Graf
Regierungsrat